

Per Mail an:

Marcus.Caduff@dvs.gr.ch

Martin.Buehler@dfg.gr.ch

Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

HotellerieSuisse Graubünden ist der grösste Regionalverband von HotellerieSuisse, der nationale Unternehmerverband der Hotellerie. Wir erlauben uns, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens und im Namen unserer Dachorganisation zum Mehrwertsteuer-Satz für Beherbergungsleistungen zu äussern und Ihnen unsere Position darzulegen.

Wir begrüssen die Weiterführung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes bis 2035. Der Satz von 3,8 Prozent ist ein entscheidendes standortpolitisches Instrument, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Tourismus zu sichern. Ohne ihn wären nicht nur die Beherbergungsbetriebe, sondern die gesamte touristische Wertschöpfungskette benachteiligt. Angesichts dieser Bedeutung fordern wir eine unbefristete Verlängerung: Nur eine dauerhafte Lösung schafft die für Investitionen und Personalplanung nötige Rechtssicherheit in einer strukturell preissensiblen und international exponierten Branche.

Position HotellerieSuisse und HotellerieSuisse Graubünden

- Wir unterstützen die Verlängerung des Mehrwertsteuersatzes für Beherbergungsleistungen.
- Wir fordern eine unbefristete Verlängerung für die Planungs- und Rechtssicherheit für die Beherbergungsbetriebe.

I. Grundsätzliches

Bedeutung des reduzierten MWST-Satzes für den Schweizer Tourismus

Bereits bei der Einführung des MWST-Satzes für Beherbergungsleistungen im Jahr 1996 hat der Bundesrat betont, dass für bestimmte touristische Dienstleistungen ein reduzierter Satz gerechtfertigt sei, sofern diese in erheblichem Ausmass von ausländischen Gästen konsumiert würden. Der reduzierte Satz stelle keine Privilegierung dar, sondern anerkenne den exportähnlichen Charakter der Branche, hielt der Bundesrat ebenfalls schon damals fest.¹ Mit rund 55 Prozent ausländischen Übernachtungen ist die Hotellerie heute der fünftwichtigste Exportsektor der Schweiz.

Anders als bei klassische Exportsektoren können in der Tourismuswirtschaft Dienstleistungen nicht ins Ausland verlagert oder Vorsteuern abgezogen werden. Da die meisten Vorleistungen aus der Region bezogen werden, sind zudem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen besonders stark. Als personalintensiver Sektor kann der Tourismus auch nur beschränkt mit Kosteneinsparungen auf eine Frankenaufwertung reagieren. Der Beherbergungssatz ist deshalb ein Mittel, um die hohen Kosten in der Schweiz auszugleichen und die Attraktivität als Reisedestination zu sichern.

Dauerhafte Verankerung für echte Planungssicherheit

Beherbergung und Hotellerie sind Investitionsbranchen mit langen Zyklen: Gebäudesanierungen, Energieumstellungen, Digitalisierung der Gästereise oder Personalentwicklung amortisieren sich über viele Jahre. Eine unbefristete Verankerung des MWST-Satzes für Beherbergungsleistungen schafft die notwendige Verlässlichkeit, damit Betriebe Investitionen nicht aufschieben oder kleinteilig staffeln müssen. Wiederkehrende Befristungsdebatten schaffen Beschaffungsrisiken für die Unternehmen und die zuliefernden Branchen, verteuern Finanzierungen und schwächen die Bereitschaft, strategische Projekte (z. B. Effizienzsteigerungen, barrierefreie Angebote, Aus- und Weiterbildung) umzusetzen.

Für die öffentliche Hand reduziert eine unbefristete Lösung den wiederkehrenden politischen und administrativen Aufwand; für die Betriebe schafft sie Planungssicherheit bei Budgetierung, Pricing und Vertragsgestaltung mit Reiseveranstaltern.

Preiselastische, international exponierte Nachfrage

Die Übernachtungsnachfrage ist preissensibel und international vergleichend. Ein dauerhaft tieferer MWST-Satz für Beherbergungsleistungen wirkt sich direkt auf den Endpreis aus und hilft, Wechselkursrisiken (starker Franken) abzufedern. Er stärkt die Schweiz im Wettbewerb mit Destinationen, in denen die Beherbergung ebenfalls durch reduzierte MWST-Sätze steuerlich entlastet wird und stützt damit die Auslastung und Wertschöpfung in der gesamten Tourismusbranche.

Praktisch alle Mitgliedstaaten der EU ausser Dänemark wenden reduzierte MWST-Sätze für Beherbergungsleistungen an. Um die europäischen MWST-Sätze zu

¹ Botschaft zu einem Bundesbeschluss über einen Sondersatz der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen vom 16. August 1995

vergleichen, ist vor allem der relative Satz zwischen dem Normalsatz und dem Beherbergungssatz entscheidend. Zwar ist in der Endpreis-Wahrnehmung des Gastes der absolute Satz auf die Übernachtung massgebend. Der relative Satz misst jedoch die steuerpolitische Abweichung vom allgemeinen Konsumniveau eines Landes und ist damit international vergleichbar. Für die steuerpolitische Einordnung zählt daher dieser relative Satz: Er zeigt, wie stark ein Land die Beherbergung gegenüber seinem eigenen Normalsatz entlastet und ob die Schweiz international anschlussfähig ausgestaltet ist. Im europäischen Raster liegt die Schweiz mit ungefähr halbem Normalsatz im Mittelfeld der differenzierten Beherbergungssätze.

Breite Wertschöpfung, starke Regionen

Die Hotellerie generiert in der Schweiz jährlich über zehn Milliarden Franken Umsatz und bietet rund 80'000 Arbeitsplätze: Jeder Logierfranken löst zusätzliche Umsätze in Gastronomie, Transport, Kultur, Sport, Detailhandel und bei lokalen Zulieferern aus. In Berg- und Randregionen wie in unserem Kanton bildet die Hotellerie das Rückgrat der Beschäftigung und Infrastruktur (ÖV-Taktung, saisonale Angebote, Lehrstellen). Ein stabiler, reduzierter MWST-Satz für Beherbergungsleistungen sichert diese Effekte und erleichtert saisonale Glättung, etwa durch attraktive Nebensaisonpreise. Der reduzierte MWST-Satz stabilisiert laut erläuterndem Bericht die Nachfrage, stützt Auslastung und Investitionsfähigkeit und wirkt damit volkswirtschaftlich positiv mit Spillovers auf Gastronomie, Transport, Kultur und lokale Wertschöpfung.

Obwohl die Beherbergungsbranche in den Jahren 2023 und 2024 einen Rekord an Logiernächten verzeichnete, kann die Kennzahl der Logiernächte nicht als einziger Indikator für den Erfolg herangezogen werden. Wichtigere Zahlen sind die Auslastungen pro Betrieb, der Deckungsbeitrag pro Zimmernacht oder der Gross Operating Profit (GOP). Diese Kennzahlen zeichnen ein weniger optimistisches Bild der Branche, die mit steigenden Kosten und sinkenden Margen kämpft.

Finanzpolitische Auswirkungen überschaubar

Die im erläuternden Bericht genannte Schätzung von rund CHF 300 Mio. Mindereinnahmen ab 2028 ist eine statische Betrachtung. Diese kurzfristigen Mehreinnahmen im Bundesbudget könnten jedoch durch langfristige wirtschaftliche Einbussen mehr als zunichtegemacht werden. Dynamische Effekte, wie zusätzliche Logiernächte, höhere Konsum- und Investitionsaktivität, zusätzliche Steuereinnahmen aus vor- und nachgelagerten Bereichen, werden nicht eingerechnet. Angesichts der regionalpolitischen Bedeutung und der geringen fiskalischen Quote relativ zur gesamten Mehrwertsteuer erscheint die dauerhafte Sicherung eines international üblichen Beherbergungssatzes verhältnismässig.

Praxisnah, digital anschlussfähig

Moderne PMS-, ERP- und Kassensysteme bilden mehrere MWST-Sätze sicher und automatisiert ab. Die Weiterführung des spezifischen MWST-Satzes für Beherbergungsleistungen verursacht im Tagesgeschäft keine nennenswerte Mehrkomplexität; im Gegenteil: klare, dauerhaft gültige Regeln senken Interpretationsaufwand und minimieren

Fehlerquellen.

Geplante Vereinfachungen bei Pauschalangeboten/Packages (klarere Abgrenzungen, praxistaugliche Schwellen) wirken zusätzlich entlastend – sowohl für Betriebe als auch für den Vollzug. Für die Unternehmen bedeutet das: weniger manuelle Korrekturen, konsistente Rechnungsstellung, sauberer Datenfluss in Buchhaltung und Reporting. Für die Behörden gibt es ebenfalls Entlastung: weniger Streitfälle, bessere Vergleichbarkeit und effizientere Kontrollen.

II. Antrag und Formulierungsvorschläge

HotellerieSuisse und HotellerieSuisse Graubünden fordern die unbefristete Verlängerung der Regelung in Art. 25 Abs. 4 MWSTG für Beherbergungsleistungen. Dazu soll die Befristung auf den 31.12.2035 gestrichen werden. Der reduzierte Mehrwertsteuersatz wird trotz der Streichung in der Finanzordnung eingebettet und untersteht mit der Verlängerung der Befugnis zur Erhebung der Mehrwertsteuer als Ganzes einer Diskussion im Parlament und danach einer Volksabstimmung.

III. Schlussbemerkung

Das Parlament hat dieses Jahr mit deutlichen Mehrheiten den Ball für die Weiterführung des MWST-Satzes für Beherbergungsleistungen dem Bundesrat zugespielt. Dies ist bereits das siebte Mal, dass das Parlament einen reduzierten Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen befürwortet. Dies mit dem klaren Ziel, Planungssicherheit für die Beherbergungsbetriebe zu schaffen. Wir ersuchen, dieser Zielsetzung gerecht zu werden und die dauerhafte Verankerung zu beantragen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

HotellerieSuisse Graubünden



Ernst Wyrsch, Präsident



Jürg Domenig, Geschäftsführer